

## Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Anregung
<b>8a</b>	<b>Landkreis Uelzen, Umweltamt (17.01.2022)</b>
	Naturschutz: Eine Prüfung der ausgelegten Unterlagen ist durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) erfolgt und es kann folgendes Ergebnis festgehalten werden.
	<p>FFH-Verträglichkeitsvorprüfung: Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Obere Ilmenau“, welches gleichzeitig Bestandteil des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ ist, wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Diese basiert nicht auf der aktuellen Schutzgebietsverordnung des LSG „Obere Ilmenau“ (Stand Juli 2020), sondern auf den Inhalten der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ (Stand Mai 2011). Eine Prüfung durch die UNB hat ergeben, dass die Schutzgegenstände- und -ziele, welche für die Prüfung der Betroffenheit der Schutzgüter im Landkreis Uelzen relevant sind, sich mit den Schutzgütern- und -zielen des Landkreises Lüneburg decken. Aus diesem Grund wird, trotz fehlender Berücksichtigung der aktuellen Verordnung, die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung anerkannt und von der UNB bei der Prüfung hinzugezogen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anerkennung eine Ausnahme bildet, die die UNB nun nicht zum ersten Mal bei der Gemeinde Bienenbüttel gestattet. Bei zukünftigen Verfahren muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anhand der aktuellen im Landkreis Uelzen geltenden Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden. Wenn das nicht der Fall sein sollte, muss von Seiten der UNB eine erneute Prüfung gefordert werden.</p> <p>Auch ist der Zeitpunkt zur Begehung der Flächen mit Ende Januar naturschutzfachlich nicht geeignet, um eine Einstufung von Biototypen vorzunehmen, da u.a. eine Bewertung von Grünland-Biotopen nur im Mai/Juni, wenn wichtige Zeigerarten vorhanden sind, erfolgen kann (v. Drachenfels 2021). Außerdem fehlt bei den Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit eine Biototypenkarte. Da der UNB aktuelle Kartierdaten aus dem FFH-Managementplan zum FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ aus dem Jahr 2020 vorliegen, kann hier ausnahmsweise auf eine Nachforderung der Kartierung verzichtet werden. Jedoch verändern sich Biotope im Laufe der Zeit, sodass bei zukünftigen Planungen und Projekten zu geeigneten Zeitpunkten Kartierungen durchgeführt und kartographisch dargestellt werden müssen.</p> <p>Die in den Unterlagen dargestellte Abgrenzung des Plangebiets entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand, allerdings wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans so verändert, dass ein Bereich des südlich angrenzenden Grünlands, welcher ursprünglich als Veranstaltungsfläche ausgewiesen werden sollte, nicht mehr Bestandteil der Planung ist. Einer Nutzung des Grünlands kann in Ausnahmefällen auf Antrag und nach naturschutzfachlicher Prüfung und ggf. unter Auflagen zugestimmt werden (s. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) „Obere Ilmenau“ – Erlaubnisvorbehalt zur Durchführung organisierter Veranstaltungen).</p> <p>Insgesamt kann die UNB dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung folgen, sofern die Flächen, die sich in den Landschaftsschutzgebieten („Ilmenautal“ und „Obere Ilmenau“) befinden und welche an die Fläche für den Gemeindebedarf angrenzen, von jeglichen Beeinträchtigungen freigehalten werden. Insbesondere bei der Nutzung der Bogenschießanlage sind die Regelungen zum LSG „Obere Ilmenau“ zu beachten und das Grünland nur im unbedingt notwendigen Maße in Anspruch zu nehmen und landschaftsgerecht zu pflegen. Zusätzlich müssen die unter dem Punkt Eingriffsregelung genannten Vorgaben und Hinweise Berücksichtigung finden.</p> <p>Eingriffsregelung: Mit der Umsetzung des Neubaus eines Mehrzweckzentrums sind Eingriffe in Natur und Landschaft sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu</p>

Nr.	Anregung
-----	----------

erwarten. Grundsätzlich muss im Rahmen von geplanten Vorhaben das Gebot der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft des § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beachtet werden. Da die Gestaltung und der genaue Flächenumfang des geplanten Neubaus der Ilmenauhalle noch nicht feststeht, ist es schwierig eine abschließende Prüfung und Bewertung der Eingriffe und erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Auch fehlt in den Unterlagen eine kartographische Darstellung der aktuell vorhandenen Biotoptypen. Daher wird im Folgenden und wie bereits in den Ausführungen bzgl. der Flächenversiegelung angewandt, von einer „Worst-Case-Betrachtung“ ausgegangen.

Für die zu erwartende Flächenversiegelung ist die Entwicklung von artenarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche auf einer externen Fläche in der Gemarkung Grünhagen als Ausgleich geeignet. Jedoch werden damit nicht die zu erwartenden Gehölzfällungen und damit verbundene Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die Fauna berücksichtigt. Um erhebliche Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, sind die Flächenversiegelung und die Beseitigung von Gehölzen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der Schutz von Bäumen ist zwar in einigen Bereichen des Bebauungsplans im Rahmen von Festsetzungen gewährleistet, dennoch befinden sich auch einige Gehölze außerhalb dieses Bereiches, die ggf. bei Abriss- bzw. Neubauarten beseitigt werden müssen. Auch werden in zum Schutz von Bäumen festgesetzten Bereichen Ausnahmen zugelassen, die eine Fällung gestatten.

Das Landschaftsbild ist in diesem Fall bereits durch das Vorhandensein der baufälligen Ilmenauhalle überprägt, jedoch ist diese durch die zahlreichen umgebenen Gehölze aktuell gut in die naturnahe Umgebung eingefügt. Durch den Bau des Mehrzweckzentrums, welcher erheblich größer ausfällt als das jetzige Gebäude und durch mit den Bauarbeiten zu erwartenden verbundenen Gehölzbeseitigungen werden das Landschaftsbild und die naturnahe Umgebung dauerhaft stark überformt.

Um die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten, sind folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen einzuhalten. Nur dann wird der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG sowie den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 44 BNatSchG in ausreichendem Umfang Rechnung getragen:

- Der Neubau muss sich in das vorhandene Landschaftsbild integrieren. Da dies über die Pflanzung von Gehölzen aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet nur sehr eingeschränkt möglich ist, ist dieser Aspekt in Bezug auf eine landschaftsangepasste Bauweise und Farbgebung zu beachten.
- Gehölzfällungen dürfen nur im unbedingt notwendigen Maß und in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG).
- Vorhandenen und zu fällende heimische Gehölze sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde in angemessener Form zu ersetzen.
- Die im Bereich des Spielplatzes vorhandenen Gehölze sollten ebenfalls als zu erhalten festgesetzt werden.
- Alle nicht von Fällungen betroffenen Gehölze sind bei jeglichen Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
- Flächen, die im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebiete „Ilmenautal“ und „Obere Ilmenau“ liegen, dürfen nicht als Lagerfläche oder Baustelleneinrichtungsfläche in Anspruch genommen oder auf andere Art und Weise beeinträchtigt werden.

Nr.	Anregung
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Grundsätzlich gilt es naturschutzfachlich sensible Bereich während der gesamten Bau- und der anschließenden Nutzungsphase vor Beeinträchtigungen zu schützen.</li><li>• Bei den Abriss- und Neubauarbeiten dürfen keine Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Im Zweifel ist Kontakt zur UNB aufzunehmen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.</li><li>• Zum Schutz von Fledermäusen und anderen Arten sollte möglichst auf Arbeiten in der Nacht verzichtet sowie die genannten Hinweise zu Lichtimmissionen eingehalten werden.</li><li>• Wenn der Betrieb im Mehrweckzentrum aufgenommen wird, dürfen wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur nicht ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise gestört werden (s. § 3 Abs. 2 Nr. 10 LSG-VO „Obere Ilmenau“).</li></ul>

Ausgleichsmaßnahme für verlorengehendes Retentionsvolumen im Überschwemmungsgebiet: Der vorgeschlagenen Ausgleichsfläche für verlorengehendes Retentionsvolumen kann aus Sicht der UNB zugestimmt werden. Jedoch fehlen in den vorgelegten Unterlagen ausführliche Informationen zu genauen Umsetzung. Eine detailliertere Planung muss im Rahmen der Antragstellung auf Befreiung von dem Verbot der Veränderung des Boden- oder Landschaftsreliefs im Landschaftsschutzgebiet „Obere Ilmenau“ (s. § 3 Abs. 2 Nr. 1 LSG-VO) vorgelegt werden. Gleichzeitig muss ein Antrag auf Befreiung von den Verboten gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG bei der UNB gestellt werden. Beide Befreiungen können voraussichtlich gemeinsam erteilt werden. Die entsprechenden Antragsunterlagen müssen u.a. Aussagen darüber treffen wie während der Herstellung negative Auswirkungen auf das Grünland vermieden werden, in welcher Zeit die Umsetzung erfolgen soll (Beachtung Brut- und Setzzeit) und in welchem Flächenumfang eine Herstellung erforderlich ist. Genauere Abstimmungen sind vorher mit der UNB zu treffen.

Fazit: Im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfung konnten einige Mängel in den vorgelegten Unterlagen festgestellt werden. Auch die Lage des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ sowie der sehr naturnah geprägten Landschaft als kritisch zu betrachten. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der in den Unterlagen genannten und durch die UNB ergänzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, sowie der Beachtung der Regelungen der Landschaftsschutzgebiete „Ilmenautal“ und „Obere Ilmenau“, können die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft derart vermindert werden, dass dem Bebauungsplan zugestimmt werden kann. Weitergehende Regelungen bleiben von dieser Stellungnahme unberührt und müssen bei jeglichen weiteren Planungen und Arbeiten Berücksichtigung finden.

Für Rückfragen steht [REDACTED] unter Tel. [REDACTED] zur Verfügung.

#### **8b Landkreis Uelzen, Allgemeiner Gewässerschutz (17.01.2022)**

Aus Sicht des allgemeinen Gewässerschutzes bestehen weiterhin Bedenken gegen die beabsichtigte Bebauung im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilmenau, die deutlich über das Maß der derzeitigen Bebauung hinaus gehen soll. Aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes wäre es aus wasserwirtschaftlicher Sicht vielmehr zu begrüßen in der Bauleitplanung die Vorgaben des § 77 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu würdigen und das Überschwemmungsgebiet in seiner Funktion als Rückhaltefläche für Hochwasserereignisse zu erhalten und vor Allem vor dem Hintergrund des Klimawandels und den dadurch zu erwartenden Folgen (häufigere Hochwässer, Starkregenereignisse) wiederherzustellen.

Allerdings gelten die Vorgaben des § 77 WHG nicht absolut. Vielmehr sind Ausnahmen davon zu machen, sofern „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen“ und rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Der

Nr.	Anregung
-----	----------

Begriff Allgemeinwohl umfasst neben originär wasserwirtschaftlichen Belangen auch wirtschaftliche oder kommunale Interessen, wie z.B. den Erhalt von Arbeitsplätzen oder der Infrastruktur.

Für Baugebiete, die nicht unter § 78 Abs. 1 WHG fallen (wie es hier der Fall ist), ist die Aufstellung des B-Plans nach § 78 Abs. 3 WHG zulässig, sofern den Belangen des Hochwasserschutzes bereits im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung getragen und folgendes berücksichtigt wird:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben

In den nun vorgelegten und überarbeiteten Unterlagen (Stand November 2021), die zudem um die gutachterliche Stellungnahme eines wasserwirtschaftlichen Fachbüros ergänzt wurden, werden die vorgenannten Aspekte gewürdigt und begründet. Eine Fläche zum gleichzeitigen Ausgleich des voraussichtlich maximal verlorengehenden Retentionsraumes wird bereits im Verfahren mit ausgewiesen. Vorgaben zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Hochwasserschutzes sind in den textlichen Festsetzungen des B-Plans mit aufgenommen worden und sollen bei der Realisierung des Vorhabens Beachtung finden. Eine Ausnahme von den Verboten nach § 78 WHG kann unter diesen Voraussetzungen in Aussicht gestellt werden.

Die Bedenken der unteren Wasserbehörde können zurückgestellt werden, wenn sichergestellt wird, dass beim Neubau des Mehrzweckzentrums die Empfehlungen der gutachterlichen Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Fachbüros Ramboll (Stand 29.08.21) vollumfänglich beachtet und eingehalten werden. Dabei sind nicht nur die Belange des Hochwasserschutzes, sondern auch die Empfehlungen zur wasserdurchlässigen Ausgestaltung der Wege und anderen befestigten Flächen zu beachten.

Zu beachten bitte ich zudem, dass im Sinne der in § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes formulierten Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung bei der Realisierung des Vorhabens ein möglichst den natürlichen Gegebenheiten entsprechender Wasserhaushalt anzustreben ist. Konkretisiert wird dieses auch in den Regelwerken der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) – Arbeitsblatt A 100 (Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung) und dem Regelwerk A 102 (Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen). Für die einzelnen Wasserhaushaltsgrößen Abfluss, Versickerung und Verdunstung sind also die Gewichtungen des unbebauten Zustandes anzustreben. Der Wasserhaushalt darf durch Flächenversiegelungen (Bebauung) nicht über Gebühr in Richtung des schnellen oberirdischen Abflusses verändert werden, sondern auch die Elemente der Versickerung (Grundwasserneubildung) und Verdunstung sollen möglichst dem unbebauten Zustand entsprechen. Die Möglichkeiten der Annäherung an den natürlichen Wasserkreislauf sollten gerade bei Neubauten ausgeschöpft werden, hierzu gehören beispielsweise dezentrale Rückhaltung des Niederschlagswassers oder Dachbegrünungen zur Verzögerung des Abflusses und Erhöhung der Verdunstung.

Abschließend möchte ich auf eine erforderliche Korrektur der „Textlichen Festsetzungen“ im B-Plan aufmerksam machen sowie eine Empfehlung zur Ergänzung dieser abgeben: In den textlichen Festsetzungen unter 6.2 ist aufgeführt, dass innerhalb der öffentlichen Grünflächen baulich Anlagen mit einer Wasserverdrängung bis zu 1 m<sup>3</sup> ohne Genehmigung zulässig sind. Dies ist nach den Vorgaben der ÜSG VO jedoch nur für Anlagen der Fall, die in bis zu 50 m Entfernung zur Hauptnutzung errichtet werden. Dieser Aspekt ist zu korrigieren!

Es wird empfohlen in den textlichen Festsetzungen auch vorzugeben, dass bei der Realisierung von baulichen Anlagen ein hochwasserangepasstes Bauen zwingend erforderlich ist.

Nr.	Anregung
-----	----------

Für Rückfragen steht [REDACTED] unter Tel. [REDACTED] zur Verfügung.

**8c Landkreis Uelzen, Immissionsschutz (17.01.2022)**

Die Nutzung der Sportanlage, insbesondere in Verbindung mit der Mehrweckhallen- und Schützenplatznutzung, war in der Vergangenheit konfliktbehaftet. Die Konfliktlösung gestaltete sich schwierig, da es an klaren Genehmigungsgrundlagen für lärmintensive Nutzungen und somit an Nebenbestimmungen fehlte, die den baurechtlich zulässigen Anlagenbetrieb regeln und ggf. begrenzen. Der Lärmkonflikt konnte überwachungsbehördlich nur durch die Begrenzung der Anzahl störender Veranstaltungen vorübergehend befriedet werden.

Dem 2. Entwurf des schalltechnischen Gutachtens zum Bebauungsplan „Mehrweckzentrum“ der AMT Ingenieurgesellschaft mbH vom 16.06.2021 ist zu entnehmen, dass bereits der für Sportlärm maßgebende Immissionsrichtwert in der Wohnnachbarschaft des Plangebietes überschritten wird.

In der Begründung zum o.g. Bebauungsplanentwurf wird ausgeführt:

„Mögliche negative Auswirkungen auf die Bevölkerung ergeben sich potenziell durch eine Zunahme des Straßenverkehrs, sowie eine Zunahme der Lärmemissionen durch Veranstaltungen im Plangebiet.“ Durch das Vorhaben soll demnach eine bereits durch Sportlärm vorbelastetes Gebiet zusätzlich durch Freizeit-, Gewerbe- und weiteren Sportlärm belastet werden und der nachweisbar bestehende Immissionskonflikt vertieft werden. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Standortwahl zu überprüfen oder zumindest genau zu untersuchen, ob und inwieweit die Ziele der Planung an diesem Standort verwirklicht werden können, denn die Wirtschaftlichkeit dürfte auch wesentlich von dem Verhältnis betrieblicher Nutzungsmöglichkeiten zu den Kosten für die Errichtung der Maßnahme abhängen.

Eine bauleitplanerische Bewältigung des durch die Vorhabenplanung vergrößerten Lärmkonfliktes wird nicht angestrebt.

Für die möglichen Nutzungen des Mehrweckzentrums sind folgende Hinweise zu beachten, aus denen sich ein baurechtlich zulässiger Anlagenbetrieb ergeben soll:

Ein Nachtzeitbetrieb (22.00 bis 6.00 Uhr) ist nur unter Einhaltung des hierfür maßgebenden Immissionsrichtwertes möglich.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sieht unter Abschnitt 7.2 Bestimmungen für sogenannte „Seltene Ereignisse“ vor. Diese sind voraussehbare Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage, bei denen es trotz Einhaltung des Standes der Technik nicht möglich ist, die Immissionsrichtwerte einzuhalten. Der Stand der Technik ist definiert als der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt und sind planerisch zu berücksichtigen. Deshalb erscheint es bei der beabsichtigten Nutzung zweifelhaft, ob hier die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebes auf der Grundlage „Seltener Ereignisse“ vorliegen.

Für Veranstaltungen in der Nachtzeit wäre weiterhin sicherzustellen, dass der zu erwartende Besucherverkehr vollständig auf dem Betriebsgrundstück aufgenommen werden kann, um eine Verlagerung des An- und Abgangsverkehrs auf die schutzbedürftige Wohnnachbarschaft zu vermeiden. Grundsätzlich wird von einem hierfür erforderlichen Stellplatzbedarf von etwa 2,5 Personen/Kfz ausgegangen. Aus der derzeitigen schalltechnischen An-

Nr.	Anregung
	<p>nahme von 45 in der Nachtzeit zulässigen Kfz-Einstellplätzen wäre somit die Anzahl der Besucher für in der Nachtzeit vorgesehene Veranstaltungen auf etwa 110 Personen zu begrenzen.</p> <p>Sofern der am Immissionsort 1 durch zweifelsfrei genehmigten Sportlärm überschritten wird, ist durch eine Schallprognose nachzuweisen, dass auch der Sportlärm insgesamt an allen für die für die Beurteilung maßgebenden Immissionsorten eingehalten wird, sofern die Zusatzbelastung nicht irrelevant im Sinne der TA-Lärm ist.</p> <p>Weiterhin wäre nachzuweisen, dass der Schutzanspruch der genehmigten Wohnmobil-Stellplatzanlage, der dem eines Campingplatzes entspricht, eingehalten wird. Sollte die Nutzung der Wohnmobil-Stellplatzanlage möglicherweise noch nicht genehmigt sein, wäre nachzuweisen, dass die Wohnmobil-Stellplatzanlage ggf. auch unter Berücksichtigung störender Einwirkungen bereits genehmigter Nutzungen baurechtlich zulässig ist.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Verlagerung der Bewältigung des Lärmkonfliktes auf das Einzelzulassungsverfahren mit dem Risiko verbunden sein kann, dass mit Blick auf Art und Umfang geplanter Nutzungen bedenkliche Unterschiede zwischen planerischen Zielen und baurechtlich möglichen Nutzungen entstehen können.</p> <p>Zusammenfassend ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass die Standortentscheidung für das Vorhaben nicht schlüssig ist, da es Lärmwirkungen in einem schalltechnisch bereits vorbelasteten Gebiet hervorrufen wird, auf das baurechtlich aber Rücksicht zu nehmen ist und insoweit die Umsetzung planerischer Nutzungsziele in Frage stellt.</p> <p>Eine sachgerechte Standortwahl sollte deshalb verlässliche Aussagen über den Umfang baurechtlich zulässiger Nutzungen an in Frage kommenden Standorten enthalten, da es möglicherweise entscheidungserheblich ist, ob ein anderer Standort vielleicht deshalb geeigneter erscheint, weil dort die Vorteile der Verwirklichung bestimmter Nutzungen (lärmintensive Veranstaltungen) überwiegen. Die hierzu in der Schallprognose getroffenen Annahmen und die bislang vorliegende Planungstiefe ermöglichen derzeit keine genauen Einschätzungen über den Umfang baurechtlich letztendlich zulässiger Nutzungen am jetzt ausgewählten Standort.</p>
<b>8d</b>	<p><b>Landkreis Uelzen, Raumordnung (17.01.2022)</b></p> <p>Im Abschnitt „Hochwasserschutz“ wird das zeichnerisch dargestellte Vorranggebiet Hochwasserschutz entlang der Ilmenau benannt, welches den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst. Gemäß dem Ziel in Ziffer 3.2.4.09 des RROP ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Hier kommen die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Anwendung. Die Beurteilung hierfür liegt in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises, auf deren Ausführungen wird verwiesen.</p>
<b>8e</b>	<p><b>Landkreis Uelzen, Planungsrecht (17.01.2022)</b></p> <p>Kapitel 1.1 der Begründung nennt acht, von der Gemeinde festgelegte Standortkriterien, die das geplante Mehrzweckzentrum erfüllen muss. Die Standortkriterien führen dazu, dass außer dem bestehenden Standort <u>keine</u> alternativen Standorte in Betracht gezogen und geprüft wurden:</p> <p>Die Begründung verweist an mehreren Stellen auf ein „Integriertes städtisches Entwicklungskonzept“, welches die Gemeinde erarbeitet hat. Die Formulierungen in der Begründung lassen vermuten, dass es sich um ein abgeschlossenes, abgestimmtes und von den politischen Gremien der Gemeinde beschlossenes Konzept handelt. Es ist aber nicht bekannt, wann das Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit stattfand, sowie ob und wann dieses Konzept von den Gremien der Gemeinde beschlossen oder bekanntgemacht wurde. Auch auf der Homepage der Gemeinde ist das Konzept für die Öffentlichkeit nicht ein-</p>

**Nr.     Anregung**

sehbar. Die Inhalte dieses Konzeptes sind ebenfalls nicht bekannt. Auf Nachfrage wurde dem Landkreis Uelzen das „Entwicklungskonzept für die Gemeinde Bienenbüttel mit Schwerpunkt im Bereich der wohnbaulichen Entwicklung“ (Abschlussbericht vom 11.06.2021) zur Verfügung gestellt. Handelt es sich hierbei um das in der Begründung genannte Entwicklungskonzept und welchen Planungsstand hat es? Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Standortbegründung des Mehrweckzentrums in Kapitel 1.1 aus diesem Konzept abgeleitet wird, da sich das Konzept mit der wohnbaulichen Entwicklung in der Gemeinde Bienenbüttel befasst. Die Begründung muss hierzu klarstellende Aussagen treffen.

Der jetzige Standort der Ilmenauhalle war aktenkundig nie konfliktfrei, in Bezug auf Lärm gegenüber der angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauung. Es gab bei Veranstaltungen regelmäßig Lärmbeschwerden aus der betroffenen Nachbarschaft. Laut schalltechnischem Gutachten vom 16.06.2021, Seite 24 wird im Bereich der Niendorfer Straße der Immissionswert für ein Allgemeines Wohngebiet bereits in der Bestandssituation überschritten. Mit der Planung soll die bestehende Nutzung noch intensiviert werden, was zu weiteren Überschreitungen der Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft führt. Es wird hier in einen bestehenden Immissionskonflikt hinein geplant und dieser durch die geplanten Nutzungen weiter verstärkt. Die Standortentscheidung für das Mehrweckzentrum wurde aber getroffen, bevor durch das schalltechnische Gutachten die tatsächlich vorliegende Lärmbelastung an den benachbarten Wohngebäuden, bekannt geworden ist. Die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens und die Auswirkungen der Planung wurden jedoch bei der Standortwahl nicht berücksichtigt. Eine nachvollziehbare planerische Auseinandersetzung mit dem bestehenden Immissionskonflikt und die erforderliche gerechte Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB haben daher beim vorliegenden Entwurf nicht hinreichend stattgefunden.

Unter Kapitel 7.1 der Begründung wird ausgeführt, dass das Vorhaben aus schalltechnischer Sicht machbar ist. Das Schallgutachten zeigt aber, dass allein die Auswirkungen des Sportlärms zu einer Richtwertüberschreitung in der Nachbarschaft führen. Trotzdem wird am bestehenden Standort festgehalten. Mit Blick auf die Machbarkeit scheint es daher fraglich, ob weitere Belastungen durch Freizeit- und Gewerbelärm für die Nachbarschaft noch zumutbar sind. Es stellt sich die Frage, ob der angestrebte Nutzungsumfang an diesem Standort überhaupt verwirklicht werden kann. Die Auseinandersetzung mit dem Immissionskonflikt wird im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht gelöst, sondern auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren verlagert. Die Prüfung im Baugenehmigungsverfahren könnte aber zu dem Ergebnis kommen, dass bestimmte Veranstaltungen nicht oder nur sehr eingeschränkt zulässig sind. Daraus ergibt sich möglicherweise ein Mangel in der Planung, der zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen kann.

Um größtmögliche Planungssicherheit für den Betrieb der Mehrweckhalle zu erlangen, sollten schon im Rahmen dieses Planverfahrens konkrete Fragen zum Betrieb des Mehrweckzentrums geregelt und zur Abwägung gestellt werden. Die zulässigen Nutzungen, insbesondere in Bezug auf kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, sollten dafür konkret und eindeutig benannt werden. Die Aussagen in Kapitel 6.1 sind zu ergänzen und die geplanten Nutzungen zu begründen. So sollte z.B. geklärt werden, welche Veranstaltungen der Allgemeinheit dienen und damit später auch genehmigungsfähig sind.

Laut schalltechnischem Gutachten sollen in der Mehrweckhalle Tanzveranstaltungen und Feiern, innerhalb der Nachtzeit, stattfinden. Grundvoraussetzung für die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche im Bebauungsplan und die daraus resultierende nachgelagerte Baugenehmigung ist, dass es sich um der Allgemeinheit dienende Anlagen und Nutzungen handelt. Die Genehmigung von diskoähnlichen Veranstaltungen innerhalb einer „Gemeinbedarfsfläche für kulturelle und sportliche Zwecke“ entbehrt einer rechtlichen Grundlage. Der Betrieb einer Diskothek ist keine kulturelle, sondern in der Regel eine gewerbliche Nutzung und als kerngebietstypische Vergnügungsstätte einzustufen. Kerngebietstypische Vergnügungsstätten sind z.B. in Gewerbegebieten oder sonstigen Sondergebieten allge-

Nr.	Anregung
-----	----------

mein zulässig – nicht aber in Gemeinbedarfsflächen. Eine diskoähnliche Nutzung widerspricht damit der Festsetzung „Gemeinbedarfsfläche für kulturelle und sportliche Zwecke“ und ist aus planungsrechtlicher Sicht unzulässig. Selbst wenn die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft eingehalten werden könnten, sind (gewerbliche) diskoähnliche Nutzungen nicht genehmigungsfähig.

Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass die Standortwahl für das Mehrweckzentrum nicht schlüssig ist. Es wird in einen bestehenden Immissionskonflikt hinein geplant und dieser durch die geplanten Nutzungen weiter verstärkt. Es sollten bei der Standortwahl insbesondere die genehmigungsfähigen Nutzungen in den Blick genommen werden. Wiegen die in Kapitel 1.1 beschriebenen Standortfaktoren (Synergien am Bestandsstandort, Stellplatzangebot, Tourismus, etc.) wirklich so hoch, dass deswegen die eingeschränkte Nutzung der Mehrweckhalle in Kauf genommen wird? Für das geplante Nutzungsspektrum wäre ein anderer Standort, z.B. innerhalb des ausgewiesenen Gewerbegebietes (27. Änderung des Flächennutzungsplanes) möglicherweise geeignet. Es wird empfohlen, die Standortwahl nochmals unter den genannten Gesichtspunkten kritisch zu prüfen und zu hinterfragen.

Es wird weiterhin empfohlen, die Flurstücke 24/23 (Sportplätze, Vereinsheim) und 24/22 (Parkplatz) mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen. Nur so können die immissionsschutzrechtlichen Konflikte in ihrer Gesamtheit planerisch betrachtet und gelöst werden. Ziel der Planung sollte in erster Linie die Schaffung von Rechtssicherheit für die Gemeinde für den Betrieb der Mehrweckhalle sein. Für ein beratendes Gespräch steht der Landkreis nach wie vor gern zu Verfügung.

Auch bezüglich der Lage innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes wurden keine alternativen Standorte untersucht. Die Gemeinde vergibt mit Ihren selbstdefinierten Standortkriterien die Chance einen anderen, besser geeigneten Standort, außerhalb des Überschwemmungsgebietes und ohne benachbarte schutzbedürftige Wohnnutzungen zu finden.

Der Bebauungsplan setzt für die geplante Mehrweckhalle in diesem Entwurf eine Grundfläche von max. 3.500 m<sup>2</sup> fest. Damit dürfte die geplante Halle mehr als doppelt so groß werden, wie die bestehende Halle. Im Jahr 2017 ging die Gemeinde noch von einer erforderlichen Grundfläche von 2.100 m<sup>2</sup> aus. Für Wege, Stellplätze und Zufahrten darf die Grundfläche noch einmal bis zu 7.500 m<sup>2</sup> überschritten werden (vgl. Stellungnahmen vom 18.01.2021). Die Begründung lässt weiterhin völlig offen, wie groß die geplante Halle tatsächlich werden soll. Die bloße Aussage in Kapitel 5.6: „Das zulässige Maß des Baukörpers wird auf das notwendige Maß beschränkt.“, reicht für die Begründung der zulässigen Grundfläche, insbesondere wegen der Lage innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, nicht aus.

Die Begründung befasst sich an mehreren Stellen mit den Möglichkeiten des hochwasserangepassten Bauens und erläutert die verschiedenen baulichen Möglichkeiten. In der Planzeichnung oder den textlichen Festsetzungen dagegen finden sich dazu keine Regelungen. Es ist zu prüfen, ob entsprechende Festsetzungen zu treffen sind.

In der Begründung sollte die Aussage in Kapitel 5.6: „So befindet sich das Baufenster für den Hallenneubau im Bereich der größten Geländehöhen, um die Einwirkungen und Auswirkungen bei Hochwasserereignissen zu minimieren.“ konkretisiert werden. Es sollte festgelegt werden, um wie viel höher das Baufenster gegenüber dem Ufer der Ilmenau liegt und welche Auswirkungen sich daraus für geplanten Neubau ergeben.

**8f Ergänzung der Stellungnahme des Landkreises Uelzen (02.02.2022)**

bitte entschuldigen Sie die nachfristige Stellungnahme zum Bebauungsplan Mehrweckzentrum in der Gemeinde Bienenbüttel. Als Aufgabenträger für den ÖPNV möchte der Landkreis Uelzen auf den folgenden Aspekt hinweisen: Gegenwärtig besteht vor der

Nr.	Anregung
	<p>Ilmenauhalle eine Bus-Wendemöglichkeit. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob diese auch künftig für den ÖPNV nutzbar ist. Die Buslinien 7061 (Uelzen - Varendorf - Bienenbüttel - Wulfstorf) und 7064 (Edendorf - Wulfstorf - Bienenbüttel - Bad Bevensen) bedienen die Haltestelle "Ilmenauhalle" und benötigen diese Wendemöglichkeit. Potenziell denkbar wäre darüber hinaus, auch Busfahrten zu Veranstaltungen anzubieten. Auch dafür ist eine Bus-Wendemöglichkeit sinnvoll und könnte so die Verkehrswende stärken. Ich bitte daher um Berücksichtigung des Busverkehrs und die Beibehaltung einer Wendemöglichkeit im Bereich der Niendorfer Straße vor dem Mehrzweckgelände. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>
<b>8g</b>	<p><b>Forstamt Uelzen (18.01.2022)</b> Aus forstfachlicher Sicht besteht gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bienenbüttel keine Bedenken.</p>
<b>8h</b>	<p><b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (10.12.2021)</b> Nach Maßgabe des Entwurfs des o. a. Bebauungsplans werden die von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes nicht erkennbar berührt. Zuständiger TÖB im Hinblick auf den Immissionsschutz für das Mehrzweckzentrum ist der Landkreis Uelzen. Als Immissionsschutzbehörde betreibe ich keine eigenen Planungen. Ich bitte um Übersendung einer Ausfertigung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Diese Stellungnahme erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg.</p>
<b>8i</b>	<p><b>Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen (13.12.2021)</b> hatte ich bereits mit Datum vom 07.12.2020 Stellung genommen:</p> <p>zum Beteiligungsverfahren Bebauungsplan "Mehrzweckzentrum" mit örtlicher Bauvorschrift  frühzeitige Beteiligung habe wir verschiedene Anmerkungen, Hinweise und Bedenken vorzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Vierenbach soll als „öffentliche Grünfläche“ mit einer „Bindung für Bepflanzungen und der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt werden. Dies ist für ein Gewässer grundsätzlich nicht richtig, weil jederzeit Unterhaltungsmaßnahmen möglich sein müssen, auch die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen. Der Maßstab für die Arbeiten des Unterhaltungspflichtigen Gewässer und Landschaftspflegeverbandes sind WHG, NWG und das Naturschutzrecht. Eine Regelung im B-Plan ist hier fehlplatziert. Stattdessen sollte der Bach schlicht als Gewässer ausgewiesen werden.</li><li>2. Thema Kompensationsmaßnahmen: Am Ende des Punktes 7.8 der Begründung heißt es sinngemäß: „im Plangebiet gibt es keine Kompensationsmöglichkeiten“. Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe in der Gewässeraue (hier auch Überschwemmungsgebiet) vor. Kompensationsmaßnahmen sollten daher auch vordringlich in diesem Gebiet (z.B.: Gewässerrandstreifen und Aue) und für die entsprechenden Eingriffe/Beeinträchtigungen erfolgen. Maßstab dafür sollte z.B: das Maßnahmenkonzept Vierenbach (Anlage) sein. Auf jeden Fall wären Ausgleich-/Ersatzmaßnahme am Vierenbach (siehe Anlage) oder an der Ilmenau (Umgestaltung, Randstreifen) sinnvoll.</li><li>3. Wir haben mit der Gemeinde Bienenbüttel ein Pilotprojekt zum Ausgleich am Gewässer und in der Aue entwickelt, das sollte gerade für diesen B-Plan in die Umsetzung kommen, weil geeignete Maßnahmen darin enthalten sind.</li><li>4. Außerdem ist hier die Umsetzung von dem FFH-Managementplans in Bezug auf Gewässerrandstreifen zu beachten. Sofern dort die Randstreifen mit FFHManagementmaßnahmen belegt werden, darf dort keine Umsetzung durch E+A erfolgen. Es wäre aber sinnvoll, dass die Randstreifen nicht mit FFH-Managementmaßnahmen belegt werden, um sie für E+A frei zu haben. Dieser Punkt ist auch für diesen B-Plan wichtig, so dass eine Abstimmung mit der UNB angezeigt ist.</li></ol>

Nr.	Anregung
-----	----------

5. Beim Schutzgut Wasser (Seiten 13-14 der Begründung) geht es auch um das Überschwemmungsgebiet (ÜSG). Die Ausführungen im Text treffen die Thematik „ÜSG“ überhaupt nicht. Primär muss es um Hochwasserabfluss und Retentionsraum gehen (nicht um „Versickerungsfähigkeit des Bodens“).

6. Hinzuweisen ist darauf, dass in der aktuellen baulichen Situation der Ilmenauhalle schon jetzt bei einem HQ25 (25-jähriges HW-Ereignis) erhebliche Hochwassergefahren für die 2 vorhandenen Gebäude und Infrastrukturen bestehen. Ein HQ100, das seit mehr als 75 Jahren nicht aufgetreten ist (wegen Klimawandel aber immer wahrscheinlicher wird, auch im Sommer), hätte deutlich weitreichendere Auswirkungen auf die Ilmauhalle bzw. das neue Mehrweckzentrum.

Die damals als kritisch angesehenen Regelungen zum Vierenbach habe ich im aktuellen - B-Plan-Entwurf nicht wiedergefunden. Ich gehe davon aus, dass mit der Festsetzung des Gewässers als Grünfläche unseren Belangen ausreichend Rechnung getragen ist. Unsere Einwände sind damit wohl erledigt. Wie in 2020 vorgetragen genügten die damals gemachten Angaben zu Hochwasser, ÜSG und Retention nicht dazu ausreichende Aussagen zur Abwägung und zur Situation des Bauwerks in ÜSG zu machen. Die nun geänderte Version, mit den Beiträgen eines Fachgutachters lässt schon eher erkennen, dass eine Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt ist. In der Planzeichnung ist auf der Grünfläche eine Teilfläche „RR“ ausgewiesen, die als Retentionsfläche vorgesehen ist (s.u). Nach dem Wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag soll die Retention über ein Becken (ggf. gesteuert) mit einer Verwallung erfolgen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das mit nenneswerten Retentionsmengen, die ja in dem „Becken“ erst bei hohen Wasserspiegellagen „anspringen“ sollen, funktioniert. Die maßgeblichen Hochwässer laufen über einen Zeitraum von rd 10 bis 24 Stunden auf und steigen gerade im Raum Bienenbüttel recht langsam an. Das heißt, dass becken, das fast im Taltiefsten liegt füllt sich über den Untergrund langsam und wird voraussichtlich nahezu gefüllt sein, wenn die für die Halle maßgeblichen Wasserstände erreicht werden. Die zuständige UWB mag das allerdings anders beurteilen.

## Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Anregung
<b>9a</b>	<p data-bbox="347 383 866 416"><b>Private Stellungnahme Nr. 1 (26.01.2022)</b></p> <p data-bbox="347 421 1439 479">Ich erhebe folgende Einwendungen gegen den geplanten Neubau eines Mehrzweckzentrums in der Gemeinde Bienenbüttel:</p> <p data-bbox="347 526 1439 678">Der geplante Neubau befindet sich im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Ilmenau. Die Wahrscheinlichkeit immer häufiger auftretender Überschwemmungen ist groß und allgemein bekannt. Im Zeitraum von 2008 bis 2017 lag der mittlere Hochwasserstand am Pegel Bienenbüttel bei 201cm/NN. Dieser Wert wurde im genannten Zeitraum zu 7 Zeitpunkten überschritten.</p> <p data-bbox="347 707 1439 768">Nach §78 WHG Abs.1.1 ist die Ausweisung von neuen Baugebieten im Überschwemmungsbereich untersagt.</p> <p data-bbox="347 797 1235 831">Im §78 Abs.3 werden einige Ausnahmen und Bedingungen angesprochen:</p> <ul data-bbox="347 860 1439 1012" style="list-style-type: none"><li>-Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.</li><li>-Wenn das Wohl der Allgemeinheit unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen höher zu bewerten ist, kann eine Bebauung zugelassen werden.</li><li>-Handelt es sich um einen Ersatzbau müssen Grundriss und Kubatur mit dem Bestand übereinstimmen.</li></ul> <p data-bbox="347 1041 1439 1102">Durch die geplante 1,5 fache größere Grundrissfläche wird die Rückhaltefläche nicht verbessert, sondern verringert.</p> <p data-bbox="347 1151 1439 1243">Dem Wohl der Allgemeinheit könnte auch Rechnung getragen werden durch einen anderen Standort. Eine belegte Suche nach Alternativstandorten liegt nicht vor. Es wurden in den politischen Gremien lediglich mündliche Ausführungen vorgetragen.</p> <p data-bbox="347 1288 1439 1348">Die 1,5 fache vergrößerte Grundrissfläche der Planung widerspricht den Vorgaben zu Ersatzbauten (§78 WHG, Abs.3)</p> <p data-bbox="347 1395 1439 1456">Es fehlt der Beleg, dass es sich bei der vorliegenden Planung um die wirtschaftlichste Lösung handelt.</p> <p data-bbox="347 1503 1326 1563">Es liegen keine nachvollziehbaren Abwägungen zum Standort vor. Die Suche und Abwägung von Alternativstandorten ist nicht dargestellt.</p> <p data-bbox="347 1610 1439 1671">Die vorgelegte Planung verstößt gegen §24 Abs. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, sowie §3 Abs.20 der LSG-VO „Obere Ilmenau.“</p> <p data-bbox="347 1718 1439 1778">Das Schutzgut „Boden“ wird im Zusammenhang mit der Herstellung der Retentionsflächen nicht berücksichtigt.</p> <p data-bbox="347 1825 1439 1886">Der in den bisherigen Stellungnahmen angenommenen HQ100 wird als wahrscheinlich nicht mehr ausreichend beschrieben.</p> <p data-bbox="347 1933 1342 1993">Die Sinnhaftigkeit der geplanten Retentionsbecken erscheint zweifelhaft angesichts eines Hochwasserspiegels im Jahresmittel von +- 0.00.</p> <p data-bbox="347 2040 1439 2063">Es liegt keine Folgekostenberechnung nach KomHKVO §12.1 vor., dies ist vor dem Hinter-</p>

**Nr. Anregung**

grund, dass hier ein Gebäude im Überschwemmungsgebiet errichtet werden soll, besonders kritikwürdig. Die absehbaren Folgekosten durch Überschwemmungen werden den Gemeindehaushalt stark belasten. Hier stellt sich mir die Frage, ob die Eingriffe in die Natur und Landschaft nicht allgemeinwohl schädlicher sind, als die erhofften positiven Allgemeinwohleffekte durch einen Neubau.

**9b Private Stellungnahme Nr. 2 (30.01.2022)**

Ich bin Anwohner der Niendorfer Straße in Bienenbüttel und anbei erhalten Sie meine Stellungnahme zum „Bebauungsplan Mehrzweckzentrum“ mit der Bitte um Beachtung.

Vorab sei erwähnt – die Unterlagen zum Bebauungsplan MZZ sprechen von einem „integrierten Entwicklungskonzept“ welches mit den Bürgern erarbeitet wurde und das Ziel festgelegt hat den vorhandenen Standort Ilmenauhalle als neuen Standort MZZ zu verwirklichen. Den Tag muß ich wohl nicht zu Hause gewesen sein .....

Diverse Gutachten in den ausliegenden Unterlagen sprechen von „nicht erheblichen Nachteilen“ für die verschiedenen „Schutzgüter“ – immer mit dem Hinweis auf eine „genehmigte bestehende Nutzung“ durch die alte Mehrzweckhalle. Hier bekomme ich den Eindruck das Einiges so belassen werden könnte wie es jetzt ist – besonders in Hinblick auf die „versiegelten Flächen“.

Wenn ich die Baugenehmigung und den Änderungsbescheid der Ilmenauhalle betrachte, dann ist es in der Vergangenheit die Nichteinhaltung des bestimmungsmäßigen Betriebs gewesen, welches zu unzulässiger Lärmbelastung geführt hat.

Diese Punkte gilt es bei dem neuen Mehrzweckzentrum abzustellen bzw. nicht entstehen zu lassen.

Punkt 1: Die Parkplätze und Zuwegungen ( Lageplan der Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Parkplätze P1 bis P5 und Zuwegungen F1 bis F4 ) sind durch den Änderungsbescheid vom 12.10.1998 nur eingeschränkt nutzbar – was in der Vergangenheit nicht konsequent umgesetzt wurde. Aus dem Bebauungsplan MZZ geht die Verwendung dieser Flächen nicht hervor. Vorschlag: Fläche als „Bio-Ausgleichsfläche“ umgestalte/nutzen ( keine Parkplätze ). Oder Parkflächen mit technischen Sperrmöglichkeiten. Zuwegung F1 ( Breitenbegrenzung durch Bestandbäume ) als Hauptzuweg auf F4 umlegen.

Punkt 2: Die Notausgangstür an der Nord/Ost-Seite der Halle wurde bei Musikveranstaltungen Nachts immer geöffnet – zu Lüftungszwecken, als Zugang zum Kühlwagen und als Raucherbereich. Dadurch kam es zu den stärksten Lärmbelästigungen des gesamten Betriebes der Ilmenauhalle. Vorschlag: Technisches Konzept für die Steuerung der Notausgänge und Fenster zur Nachtruhe. Catering-Areal mit Stellplätzen auf der westlichen Seite der Halle vorsehen. Offizieller Raucherbereich ist ja vorgesehen.

Punkt 3: Die Gutachten sehen keine Beeinträchtigung im Betrieb der Kreisstraße. Bei Großveranstaltungen welche auch die Freifläche belegen entstand in der Vergangenheit tagsüber ein Mangel an Parkplätzen. Es wurde dann auf der Kreisstraße und den Zufahrtsstraßen geparkt – an den Stellen mit Bürgersteig wurde auf dem Bürgersteig und nicht am Straßenrand geparkt. Das führte u.a. zu Schäden am Pflasterbelag und ist nach StVO nicht zulässig. Kritischer ist aber der Durchgangsverkehr auf der Kreisstraße zu sehen wenn die Straßenränder „vollgeparkt“ sind. Landwirtschaftliche Maschinen und LKW's im Gegenverkehr können zu gefährlichen Situationen führen. Vorschlag: Sollte sich bei Betrieb der neuen Mehrzweckhalle ein extremer Mangel an Stellplätzen zeigen, ist über ein Park- oder Halteverbot nachzudenken – aus Sicherheitsgründen. Dieses sollte zeitlich begrenzt für die Veranstaltungsdauer gelten und vom „Betreiber“ umzusetzen sein ( wie beim Flohmarkt

**Nr. Anregung**

durch das Ordnungsamt veranlasst ).

**9c Private Stellungnahme Nr. 3 (01.02.2022)**

in der Planzeichnung des in Aufstellung befindlichen B-Plans "Mehrzweckzentrum" fällt auf, dass die Fläche für Gemeinbedarf bis an die Niendorfer Straße herangeht und auch die Baugrenze sehr viel weiter an die Straße heranrückt, als es der heutige Baukörper tut. In dem Bereich befindet sich in der Umfahrt eine Bushaltestelle, die im Linienverkehr aus allen Richtungen angefahren und auch wieder in alle Richtungen verlassen wird, ebenso kehren dort Busse unter Bedienung der Haltestelle. Es entsteht der Eindruck, dass diese Fläche mit überplant oder ggf. sogar überbaut werden soll/kann. Da in den Unterlagen mir dazu aber keine Aussagen aufgefallen sind, stellt sich die Frage, wie mit der betriebsnotwendigerweise in der Umfahrt gelegenen Bushaltestelle und der Umfahrt selber umgegangen werden soll. Um die heutigen Fahrbeziehungen und damit auch die Bedienung der Haltestelle (Schülerverkehr!) sicherzustellen, wären entsprechende Ausführungen in der Planzeichnung, dem Verordnungstext und/oder der Begründung zu ergänzen. Ggf. wäre hier für die Umfahrt nebst Haltestelle die Flächenausweisung Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "ÖPNV" oder eine andere Art der planungsrechtlichen Absicherung zielführend. Da für mich nicht erkennbar ist, inwieweit der ÖPNV mit am Planverfahren beteiligt wurde, wäre es - falls noch nicht geschehen - eine Beteiligung der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH ([www.vno-stade.de](http://www.vno-stade.de)) zweckmäßig, um die Belange des ÖPNV möglichst frühzeitig und ausreichend mit zu berücksichtigen. Dies sollte bei allen Bauleitplanverfahren erfolgen.

**9d Private Stellungnahme Nr. 4 (26.01.2022)**

Die Gemeinde Bienenbüttel plant den Neubau eines Mehrzweckzentrums am Standort der bestehenden Ilmenauhalle (Bebauungsplanentwurf v. November 2021 incl. Anlagen). Hierzu trage ich folgende Bedenken vor:

Die im Bebauungsplanentwurf beplanten Flächen liegen in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilmenau sowie in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) „Ilmenautal“ und „Obere Ilmenau“. Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt. Gemäß § 78 Abs. 3 ist die Aufstellung eines B-Planes nur dann überhaupt möglich, wenn den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung getragen wird. § 77 Abs. 1 WHG regelt explizit, dass Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen nicht nur zu erhalten, sondern zu verbessern sind.

Die im Bebauungsplanentwurf aufgeführten Abwägungen zu den Auswirkungen der Planung auf den Hochwasserschutz und andere Schutzgüter überzeugen in keiner Weise. Dazu im Einzelnen beispielhaft:

1) Im Abschnitt 7.3 wird das Schutzgut „Boden“ lediglich unter dem Aspekt der zu erwartenden zusätzlichen Versiegelung betrachtet. Die Auswirkungen der vorgesehenen Anlage einer Mulde oder eines Polders (Retentionsraum) als Ausgleichsmaßnahme für die zu erwartende verminderte Rückhaltefunktion des Überschwemmungsgebietes werden an keiner Stelle im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ betrachtet. Die vorgesehene Abgrabung auf einer Fläche von ca. 1500 m<sup>2</sup> ist ein Eingriff mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Dies wird im Planentwurf nicht berücksichtigt und ist insoweit rechtsfehlerhaft.

Die vorgesehene Abgrabung verstößt sowohl gegen das Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG) als auch gegen die Regelungen des LGS „Obere Ilmenau“, in dem Abgrabungen und andere Veränderungen des Reliefs grundsätzlich verboten sind. Die vorgesehene Beantragung einer Befreiung von diesem Verbot verbessert die Sachlage aus Sicht des Bodenschutzes dabei in keiner Weise.

2. Die Problematik der im Zuge des stattfindenden Klimawandels mit sehr großer Wahr-

**Nr.     Anregung**

scheinlichkeit häufiger auftretenden Überschwemmungen der Ilmenau wird absehbar zu hohen langfristigen Folgekosten für den Betrieb des geplanten Mehrzweckzentrums für die Gemeinde Bienenbüttel führen. Die vorliegenden Betrachtungen zur Hochwassergefährdung sind unzureichend, da die tatsächliche Entwicklung des Abflussgeschehens der Ilmenau noch nicht einmal rückwirkend anhand vorhandener Pegeldata betrachtet wurde, um z.B. Trends zu identifizieren. Für den Zeitraum von 2008 — 2017 lag der mittlere Hochwasserstand am Pegel Bienenbüttel bei 201cm/NN. Dieser Wert wurde allein in diesem Zeitraum zu sieben Zeitpunkten überschritten, also rechnerisch alle 1,4 Jahre (Datenquelle: NLWKN, Landesweite Datenbank für wasserwirtschaftliche Daten; <http://www.wasserdaten.niedersachsen.de>). Bereits ein 25-jähriges Hochwasser (HQ25) hätte erhebliche Schäden zur Folge. Die durchgeführten Modellierungen auf der Basis HQ100 (das nicht konkret benannt wird) sind daher unzureichend. Gemäß § 77 Abs. 1 WHG sind in Überschwemmungsgebieten nur dann Ausnahmen vom generellen Planungsverbot möglich, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls vorhanden sind. Die absehbaren zukünftigen Belastungen des Gemeindehaushaltes durch die Beseitigung von Überschwemmungsschäden, sowie die geplanten erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft, dürften allgemeinwohlschädlicher sein als die durch den Bau des Mehrzweckzentrums erhofften positiven Allgemeingehalteffekte.

3. Nicht nur aus den o.g. Gründen erscheint der gewählte Standort für ein Mehrzweckzentrum ungeeignet: Im Abschnitt 1.1 des Bebauungsplanentwurfs wird ausgeführt, dass anhand von Standortkriterien die Standorteignung geprüft worden sei. Es bleibt jedoch unklar, welche Standorte in diese Prüfung einbezogen wurden. So ist auch nicht ersichtlich, ob etwa ein Standort in einem bestehenden oder zur zukünftigen Entwicklung vorgesehenen Gewerbegebiet (z.B. Klaepenbergr) konkret geprüft wurde. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Realisierung des geplanten Mehrzweckzentrums nur mit öffentlichen Mitteln des Städtebauförderungsprogrammes möglich ist. Daraus ist ersichtlich, dass erhebliche finanzielle Unsicherheiten und Risiken für die Gemeinde bestehen, nicht zuletzt durch erforderliche Maßnahmen zum hochwasserangepassten Bauen. Darüber hinaus entsteht der Eindruck, dass ein staatliches Förderprogramm dazu genutzt werden könnte, Regelungen eines Bundesgesetzes (WHG) zu umgehen. Der Förderung des Allgemeinwohles ist das nicht dienlich.

Schlussbemerkung: Die Verfasserin geht davon aus, dass die o.g. Bedenken im weiteren Verfahren routiniert „weggewogen“ werden, möchte jedoch darauf hinweisen, dass die vorgelegten Planungen den Eindruck erwecken, dass die Gemeinde Bienenbüttel von aktuellen Diskussionen und Standards moderner Stadt- und Raumplanung, die zukünftige Klima- und Umweltentwicklungen antizipiert, noch ein gutes Stück entfernt zu sein scheint.

**9e     Private Stellungnahme Nr. 5 (301.01.2022)**

Ich erhebe folgende Einwendungen gegen den geplanten Neubau eines Mehrzweckzentrums in der Gemeinde Bienenbüttel:

Der geplante Neubau befindet sich im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Ilmenau. Die Wahrscheinlichkeit immer häufiger auftretender Überschwemmungen ist groß und allgemein bekannt, es gab entsprechende Hochwasserstände am Pegel Bienenbüttel. Nach §78 WHG Abs.1.1 ist die Ausweisung von neuen Baugebieten im Überschwemmungsbereich untersagt. Im §78 Abs.3 werden einige Ausnahmen und Bedingungen angesprochen:

- Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.
- Wenn das Wohl der Allgemeinheit unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen höher zu bewerten ist, kann eine Bebauung zugelassen werden.
- Handelt es sich um einen Ersatzbau müssen Grundriss und Kubatur mit dem Bestand übereinstimmen. Durch die geplante 1,5 fache größere Grundrissfläche wird die Rückhaltefläche nicht verbessert, sondern verringert.

**Nr. Anregung**

Dem Wohl der Allgemeinheit könnte auch Rechnung getragen werden durch einen anderen Standort. Eine belegte Suche nach Alternativstandorten liegt nicht vor.

Es wurden in den politischen Gremien lediglich mündliche Ausführungen vorgetragen. Die 1,5 fache vergrößerte Grundrissfläche der Planung widerspricht den Vorgaben zu Ersatzbauten (§78 WHG, Abs.3)

Es fehlt der Beleg, dass es sich bei der vorliegenden Planung um die wirtschaftlichste Lösung handelt.

Es liegen keine nachvollziehbaren Abwägungen zum Standort vor. Die Suche und Abwägung von Alternativstandorten ist nicht dargestellt.

Die vorgelegte Planung verstößt gegen §24 Abs. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, sowie §3 Abs.20 der LSG-VO „Obere Ilmenau.“ Das Schutzgut „Boden“ wird im Zusammenhang mit der Herstellung der Retentionsflächen nicht berücksichtigt.

Der in den bisherigen Stellungnahmen angenommenen HQ100 wird als wahrscheinlich nicht mehr ausreichend beschrieben.

Die Sinnhaftigkeit der geplanten Retentionsbecken erscheint zweifelhaft angesichts des Hochwasserspiegels.

Es liegt keine Folgekostenberechnung nach KomHKVO §12.1 vor., dies ist vor dem Hintergrund, dass hier ein Gebäude im Überschwemmungsgebiet errichtet werden soll, besonders kritikwürdig. Die absehbaren Folgekosten durch Überschwemmungen werden den Gemeindehaushalt stark belasten.

Es besteht die Gefahr, dass alte Bäume wegen des MZZ beseitigt werden.

Es gab bisher keine ausreichende Vorlage/Debatte/Abwägung darüber, ob und inwieweit die geplanten Einrichtungen/Nutzungen innerhalb des MZZ angemessen/sinnvoll sind

Ich schließe mich allen weiteren Einwendungen an.

**9f Private Stellungnahme Nr. 6 (30.01.2022)**

Ich erhebe folgende Einwendungen gegen den geplanten Neubau eines Mehrzweckzentrums in der Gemeinde Bienenbüttel:

Der geplante Neubau befindet sich im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Ilmenau. Die Wahrscheinlichkeit immer häufiger auftretender Überschwemmungen ist groß und allgemein bekannt, es gab entsprechende Hochwasserstände am Pegel Bienenbüttel. Nach §78 WHG Abs.1.1 ist die Ausweisung von neuen Baugebieten im Überschwemmungsbereich untersagt. Im §78 Abs.3 werden einige Ausnahmen und Bedingungen angesprochen:

-Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.

-Wenn das Wohl der Allgemeinheit unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen höher zu bewerten ist, kann eine Bebauung zugelassen werden.

-Handelt es sich um einen Ersatzbau müssen Grundriss und Kubatur mit dem Bestand übereinstimmen. Durch die geplante 1,5 fache größere Grundrissfläche wird die Rückhaltefläche nicht verbessert, sondern verringert.

**Nr.     Anregung**

Dem Wohl der Allgemeinheit könnte auch Rechnung getragen werden durch einen anderen Standort. Eine belegte Suche nach Alternativstandorten liegt nicht vor. Es wurden in den politischen Gremien lediglich mündliche Ausführungen vorgetragen.

Die 1,5 fache vergrößerte Grundrissfläche der Planung widerspricht den Vorgaben zu Ersatzbauten (§78 WHG, Abs.3)

Es fehlt der Beleg, dass es sich bei der vorliegenden Planung um die wirtschaftlichste Lösung handelt.

Es liegen keine nachvollziehbaren Abwägungen zum Standort vor. Die Suche und Abwägung von Alternativstandorten ist nicht dargestellt.

Die vorgelegte Planung verstößt gegen §24 Abs. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, sowie §3 Abs.20 der LSG-VO „Obere Ilmenau.“ Das Schutzgut „Boden“ wird im Zusammenhang mit der Herstellung der Retentionsflächen nicht berücksichtigt.

Der in den bisherigen Stellungnahmen angenommenen HQ100 wird als wahrscheinlich nicht mehr ausreichend beschrieben.

Die Sinnhaftigkeit der geplanten Retentionsbecken erscheint zweifelhaft angesichts des Hochwasserspiegels.

Es liegt keine Folgekostenberechnung nach KomHKVO §12.1 vor., dies ist vor dem Hintergrund, dass hier ein Gebäude im Überschwemmungsgebiet errichtet werden soll, besonders kritikwürdig. Die absehbaren Folgekosten durch Überschwemmungen werden den Gemeindehaushalt stark belasten.

Es besteht die Gefahr, dass alte Bäume wegen des MZZ beseitigt werden.

Es gab bisher keine ausreichende Vorlage/Debatte/Abwägung darüber, ob und inwieweit die geplanten Einrichtungen/Nutzungen innerhalb des MZZ angemessen/sinnvoll sind.

Ich schließe mich allen weiteren Einwendungen an.

**9g     Private Stellungnahme Nr. 7 (02.02.2022)**

Hiermit informiere ich die Verantwortlichen über meine Bedenken und Anregungen zum Bau der „Mehrzweckhalle“ in dem derzeit vorliegendem Planbereich.

Ich beantrage, Bauplanungen für den Bereich „Überschwemmungsgebiet“ einzustellen und alternative Möglichkeiten anzubieten.

Mein Einwand erfolgt insbesondere als Bürger, der mit den auf die Gemeinde zukommenden unkalkulierbaren Kosten nicht einverstanden ist. Und natürlich auch als einer von zahlreichen Anliegern, die durch die zu erwartende Lärmentwicklung besonders benachteiligt werden.

Begründung: Es liegen keine überwiegenden Gründe für das Wohl der Allgemeinheit vor, die den Bau „Mehrzweckzentrum“ in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungs-

**Nr.     Anregung**

gebiet rechtfertigen.

Auch dient es nicht dem Wohl der Allgemeinheit, eine erhebliche Lärmquelle ohne Notwendigkeit unmittelbar in einem bereits stark lärmbelasteten Wohnbereich zusätzlich anzusiedeln. Wir Anlieger zählen ebenso wie alle anderen Bürger der Gemeinde zur Allgemeinheit und auch unser Wohlergehen darf nicht unbegründet unbeachtet bleiben.

Das Wohl der Allgemeinheit ist keineswegs gefährdet, wenn der Bau einer „Mehrzweckhalle“ in einem Überschwemmungsgebiet nicht genehmigt wird. Das Wohlfühl der Bürger dürfte sich aber steigern, wenn festgestellt wird, dass nicht nur der einfache Bürger; sondern auch eine Behörde sich an Gesetze zum Gewässerschutz zu halten hat. Das Umgehen der Gesetze hat immer auch Folgewirkung für weitere gleichgerichtete Anträge.

In der Gemeinde Bienenbüttel gibt es ausreichend Flächen für den Bau einer Halle, bei denen weder Lärmschutz noch Überschwemmung zu beachten sind! Bienenbüttel hat diese Möglichkeiten, die zudem eine realistische Kostenplanung in die Zukunft ermöglicht!

Ich halte den Bau der Halle in dem bisher geplanten Bereich für grob fahrlässig. Grob fahrlässig deshalb, weil wesentlich bereits bei der Planung vorhandene Gesetze missachtet und umgangen werden. Möglicherweise gibt es Gewissheit oder Erkenntnisse, dass Klimaentwicklung, Hochwasser, erhaltenswerte Biotop, Landschaftsschutzgebiet usw. gut mit einem Mehrzweckzentrum vereinbar sind und dementsprechend unseren Ort keine Kosten durch Umwelteinflüsse treffen werden?!

Haushaltsplanung: Die Kostenfrage kann seitens der Verantwortlichen nicht wirklich seriös beantwortet werden, weil bisherige Gutachten und Pläne das nicht hergeben. Insbesondere sind für jegliche Bauvorhaben in einem Überschwemmungsgebiet Folgekosten weder kurzfristig noch für die Zukunft nicht auszuschließen und daher nicht eingrenzbar.

**Lärmentwicklung:**

Ich beanstande das Verhalten der Verantwortlichen zu der Möglichkeit, zusätzliche Lärmwirkungen auf ihre Bürger zu verhindern! Sie planen die Mehrzweckhalle einschl. Parkplätze so eng wie möglich in Richtung Anlieger, mit nur knapp 30 mtr Abstand! Sowohl die Beurteilung vom LK als auch Gutachter gehen von einer bereits vorhandenen hohen Lärmbelastung der Nachbarschaft aus, die nach Fertigstellung der Halle erneut konkret zu prüfen ist. Auf dann anfallende Kosten wird nicht eingegangen. Wie sicher bekannt, kam es in der Nachbarschaft des Plangebietes in der Vergangenheit zu Lärmbeschwerden und Klagen, deren Auswirkungen letztlich zu Nutzungseinschränkungen, u.a. auch für Parkflächen, führte. Betroffen waren Parkfläche und Zufahrt vom Vierenbach bis zum Container. Beides ist bei Veranstaltungen zu sperren, wovon auch zukünftig auszugehen ist. Genau diese als intensive Lärmquellen beanstandeten Flächen vergrößern und verlagern sie aber gemäß Plan nunmehr noch enger an die nächstgelegenen Wohnhäuser! (s.Anlage)

Nach meiner Auffassung übergehen sie bei der Planung der Parkplatzanlage auch hier bereits vorhandene rechtliche Auflagen. Geräuschquellenminderung sieht der Plan nicht vor. Notwendig ist daher, bei der Parkflächenplanung durch organisatorische Maßnahmen die zu erwartende Geräuschkulisse weitestgehend abzdämmen und Lärmbelastung für Anlieger zu verringern, eventuell durch Erdwall und mit nur einer breiteren Zufahrt zum Plangebiet. Das schalltechnische Gutachten kommt im Vergleich zu dem Gutachten aus 1998 zu günstigeren Ergebnissen. Mein Hinweis dazu ist, dass damals in Echtzeit gemessen wurde, was auch hier bereits nachträglich erforderlich wird. Es sind daher auch zukünftig ergänzenden Ausgaben, Belastungen und möglichen Klagen nicht auszuschließen.

**Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Öffentlichkeit wird nicht wirklich beteiligt. Eine angekündigte Bürgerbefragung zu den Plänen erfolgte nie. Die Bürger sind für eine „Halle“, aber sind sie auch für die kostenintensive, teure und extrem risikoreiche Variante in einem Überschwemmungsgebiet? Wenn die

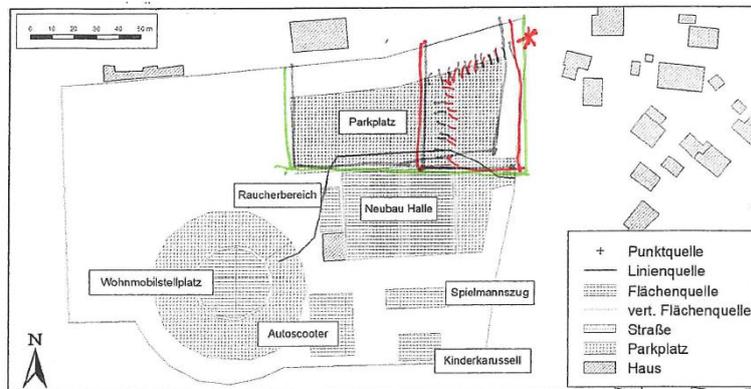
**Nr. Anregung**

Mehrheit der Bürger dafür ist, reden wir vom Bürgerwillen und dann wäre das O.K. Nur wird der Bürger und Steuerzahler nicht beteiligt!

Die zugestandene Einsichtnahme gemäß §3(2) BauGBV entspricht den rechtlichen Vorgaben, lässt allerdings wg. fehlender Angaben und Unterlagen keine fundierte Beurteilung zu, schon gar nicht zur Kostenfrage. Eine Meinungsbildung ist für die Allgemeinheit daher weiterhin problematisch. Es bleibt daher abzuwarten, was eine überarbeitete Planung konkret darlegt.

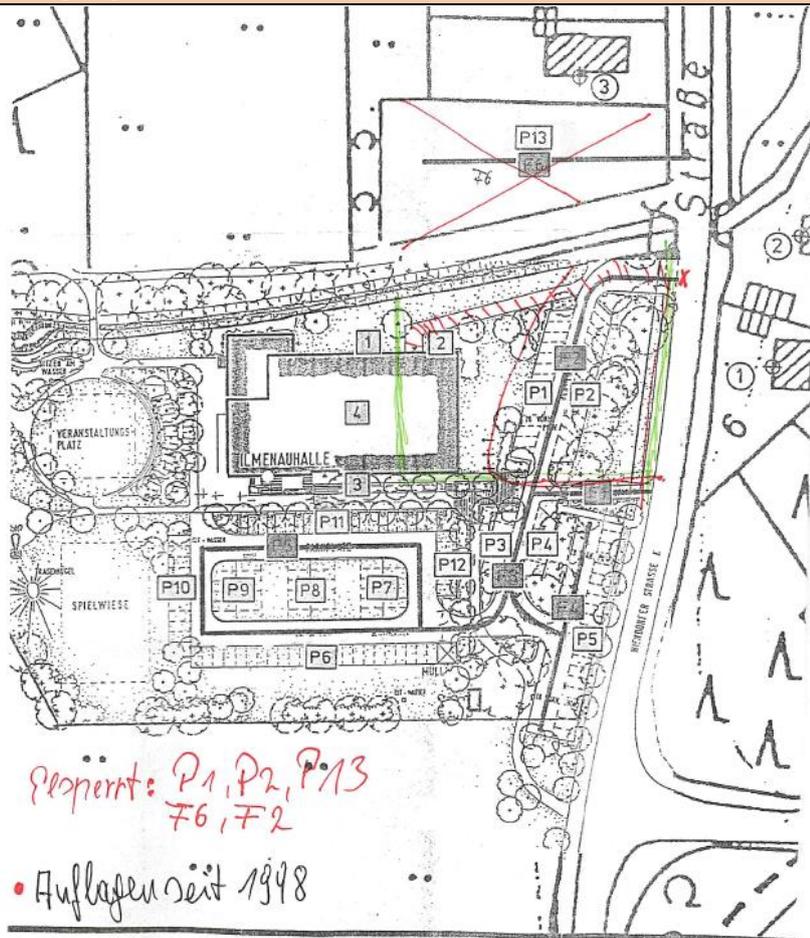
Ich hoffe, dass Sie meine Bedenken und Anregungen überprüfen. Zudem gehe ich davon aus, dass mein Antrag als Einspruch fristgerecht erfolgte und eventuell erforderliche notwendige Ergänzungen möglich sind.

Abbildung 6 Geräuschquellen Freizeitlärm Variante 3 (größeres Fest)



*= : gesperrte Parkfläche*  
*= : erneute Planung trotz Sperrung* | *Auflagen seit 1988*

**Nr. Anregung**



**9h Private Stellungnahme Nr. 8 (30.01.2022)**

Ich erhebe folgende Einwendungen gegen den geplanten Neubau eines Mehrzweckzentrums in der Gemeinde Bienenbüttel.

1. Der geplante Neubau befindet sich im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Ilmenau.

Nach §78 Abs.1.1 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet untersagt. Gemäß §78 Abs. 3 WHG ist die Aufstellung eines B-Planes überhaupt nur dann möglich, wenn den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung getragen wird. §77 Abs.1 WHG regelt explizit, dass Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen nicht nur zu erhalten, sondern zu verbessern sind.

Durch die geplante 1,5fach größere Grundrissfläche wird die Rückhaltefläche nicht verbessert, sondern verringert und sollte es sich um einen Ersatzbau handeln, müssten Grundriss und Kubatur übereinstimmen, was nicht der Fall ist.

2. Im Zeitraum 2008 – 2017 lag der mittlere Hochwasserstand am Pegel Bienenbüttel bei 201cm/NN, Dieser Wert wurde im genannten Zeitraum an sieben Zeitpunkten überschritten. Der in den bisherigen Stellungnahmen genannte HQ100 kann als nicht mehr ausreichend betrachtet werden, wir können wahrscheinlich zukünftig von einem HQ25 ausgehen und hier könnte es zu weitreichenden Schäden kommen. Die vorliegenden Betrachtungen sind retrospektiv und nehmen in keiner Weise die Auswirkungen des Klimawandels, wie z. B. Starkregen, in den Fokus.

3. Das Schutzgut „Boden“ wird im Zusammenhang mit der Herstellung der Retentionsflächen nicht berücksichtigt. Die vorgesehene Abgrabung verstößt sowohl

Nr.	Anregung
-----	----------

gegen das Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBODSCHG) wie auch gegen die Regelungen des LGS „Obere Ilmenau“, in dem Abgrabungen und andere Veränderungen des Reliefs grundsätzlich verboten sind.

4. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch durch einen anderen Standort Rechnung getragen werden. Es bleibt unklar, welche Standorte dieser Prüfung konkret unterzogen wurden und aus welchen Gründen andere Standorte als „nicht geeignet“ angesehen werden. Schriftliche Ausführungen dazu liegen nicht vor.

5. Es liegt keine Folgekostenberechnung nach KomHKVO §12.1 vor. Folgekosten werden die kommenden Gemeindehaushalte als „Aufwendungen“ belasten, weder liegen die Folgekostenberechnungen vor noch eine Planung deren Gegenfinanzierungen. Dies in Zeiten einer Einsparoffensive halte ich ebenfalls für problematisch. Ein „Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung“ zu ermitteln, liegt ebenfalls nicht vor.

Auch die absehbaren Folgekosten durch Überschwemmungen werden den Haushalt belasten, eine Folgekostenberechnung liegt auch für diesen Bereich nicht vor.

Ich bitte Sie, meine Einwendungen zu prüfen.